

# RS Vwgh 1990/11/20 90/18/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §107 Abs1 Z9;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 107 Abs 1 Z 9 StVG pönalisiert ein vorsätzliches ungebührliches Benehmen des Strafgefangenen gegenüber bestimmten Personen. Der Maßstab des ungebührlichen Benehmens muß schon nach dem Wortverständnis objektiv gezogen werden, so daß Erwägungen darüber, welche Sprache allenfalls unter den Strafgefangenen üblich sein möge, nicht anzustellen sind.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes  
VwRallg3/2/1Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip  
Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180158.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)